

## Charakterisierung der Kollektivgesellschaft aufgrund der Unterscheidungsmerkmale von Gesellschaftsformen



- Personengesellschaft, im Aussenverhältnis den Körperschaften angenähert (siehe Folie 42)
- Haftung der Gesellschaft; unbeschränkte, subsidiäre, solidarische Haftung der Gesellschafter
- keine Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung
- personenbezogene Gesellschaft
- Verfolgung eines wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zwecks, Betrieb oder kein Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens



- kleinere Unternehmen von typischerweise eng miteinander verbundenen Personen
- gemeinsame Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als kaufmännisches Unternehmen (siehe Folie 36)



1. Einigung darauf, mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen (Art. 530 Abs. 1 OR)
2. Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens (kaufmännische Kollektivgesellschaft) (Art. 552 Abs. 1 OR)  
oder  
Eintragung ins Handelsregister als nichtkaufmännische Kollektivgesellschaft (Art. 553 OR)
3. Keine Beteiligung einer juristischen Person (Art. 552 Abs. 1 OR)



- Gesellschaftsvertrag (Art. 557 Abs. 1 OR)
- gesetzliche Bestimmungen zur Kollektivgesellschaft (Art. 557 Abs. 2 OR)
  - Gewinn- und Verlustbeteiligung, Zinsen, Honorar (Art. 558-560 OR)
  - Konkurrenzverbot (Art. 561 OR, vgl. demgegenüber Art. 536 OR)
- gesetzliche Bestimmungen zur einfachen Gesellschaft (Art. 557 Abs. 2 OR), insbesondere:
  - Beitragsleistung (Art. 531 OR)
  - Geschäftsführung (Art. 535 OR)
  - Beschlussfassung und Stimmrecht (Art. 534, 535 Abs. 3 OR)
  - Ansprüche aus der Tätigkeit für die Gesellschaft; Sorgfaltspflicht (Art. 537 f. OR)



- **Geschäftsführung: Recht der einfachen Gesellschaft** (Art. 557 Abs. 2 in Verbindung mit insbesondere Art. 535 und 539 OR), das heisst, Grundsatz der Einzelgeschäftsführungsbefugnis (siehe Folie 49)
  
- **Vertretung: weitestgehend wie die Organvertretung bei den Körperschaften**
  - Vertretungsbefugnis: Einzelvertretungsbefugnis für alle Handlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann (vgl. Art. 555, 564 Abs. 1 OR)
  - Vertretungsmacht: Einzelvertretungsmacht für alle Handlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann (Art. 563, 564 Abs. 1 OR)



- Beschränkungen der Vertretungsbefugnis
  - beliebige Beschränkungen möglich, insbesondere Ausschluss der Vertretungsbefugnis einzelner Gesellschafter (siehe Art. 555 OR)
  - Entziehung der Vertretungsbefugnis aus wichtigen Gründen (Art. 565 OR)
  - Beschränkung der Vertretungsbefugnis aufgrund eines Interessenkonflikts des Gesellschafters
  - Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters
  
- Beschränkungen der Vertretungsmacht
  - Beschränkung auf einzelne Gesellschafter durch entsprechende Eintragung ins Handelsregister (Art. 555 OR)
  - Beschränkung auf Kollektivvertretung durch entsprechende Eintragung ins Handelsregister (Art. 555 OR)
  - Beschränkung auf den (eingeschränkten) Umfang der Vertretungsbefugnis bei Bösgläubigkeit des Dritten (Art. 564 Abs. 2 OR)



- Gesellschaftsvertrag (Art. 557 Abs. 1 OR)
- gesetzliche Bestimmungen zur einfachen Gesellschaft (Art. 557 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 533 OR; siehe Folie 52)
- Anspruch auf Verzinsung der Kapitaleinlage (Art. 558 Abs. 2, Art. 559 Abs. 1 OR), auch bei Verlusten (Art. 560 Abs. 1 OR) (dispositiv)
- Anspruch auf ein vertraglich vereinbartes Honorar (Art. 558 Abs. 3, Art. 559 Abs. 1 OR), auch bei Verlusten (Art. 560 Abs. 1 OR) (dispositiv)



## Haftung in der Kollektivgesellschaft



- Haftung der Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 568 Abs. 1 OR)
  - solidarische Haftung auch bei unerlaubten Handlungen (Art. 567 Abs. 3 OR)
  - Haftung auch für vor dem Beitritt entstandene Verpflichtungen (Art. 569 OR)
  - zeitlich beschränkte Haftung nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (Art. 591 ff. OR)
  - jedoch eingeschränkte Belangbarkeit der Gesellschafter: subsidiäre Haftung (Art. 568 Abs. 3 OR)
  
- Haftung der Gesellschaft mit dem den Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehenden Vermögen (Art. 567 Abs. 1, Art. 570 Abs. 1 OR)
  
- Verhältnis zwischen der Haftung der Gesellschaft und der Haftung der Gesellschafter: Solidarität oder primäre Haftung der Gesellschaft?



## Haftung der Kollektivgesellschaftler



- unbeschränkte Haftung (Art. 568 Abs. 1 OR)
- subsidiäre Haftung: Vorliegen einer Belangbarkeitsvoraussetzung (Art. 568 Abs. 3 OR)
  - Konkurs des Gesellschafters
  - Auflösung der Gesellschaft, insbesondere durch Konkurs (Art. 574 Abs. 1 Satz 1 OR)
  - erfolglose Betreibung der Gesellschaft auf Pfändung, insbesondere für öffentlichrechtliche Forderungen
- solidarische Haftung
  - Solidarität unter den Gesellschaftern (Art. 568 Abs. 1 OR)
  - Solidarität zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft?
- Haftung für Realerfüllung oder für Schadenersatz?



- Grundsatz: Abhängigkeit der Kollektivgesellschaft von ihren Mitgliedern  
(Art. 574 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 542, 545 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 6 OR; siehe Folie 56)
  
- Ausnahmen:
  - Ausschliessung durch den Richter (Art. 577 OR)
  - Ausschliessung durch die übrigen Gesellschafter (Art. 578 OR)
  - Fortführung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter (Art. 579 OR)
  
- vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten: wie bei der einfachen Gesellschaft  
(siehe Folie 57)

## Charakterisierung der Kommanditgesellschaft aufgrund der Unterscheidungsmerkmale von Gesellschaftsformen



- Personengesellschaft, im Aussenverhältnis den Körperschaften angenähert (siehe Folie 42)
- Haftung der Gesellschaft; unbeschränkte, subsidiäre, solidarische Haftung der Komplementäre; beschränkte, subsidiäre, solidarische Haftung der Kommanditäre
- keine Trennung von Mitgliedschaft (als Komplementäre) und Geschäftsführung
- personenbezogene Mitgliedschaft der Komplementäre, hauptsächlich kapitalbezogene Mitgliedschaft der Kommanditäre
- Verfolgung eines wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Zwecks, Betrieb oder kein Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens



## Die Rechtsstellung des Kommanditärs



- natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften  
(Art. 594 Abs. 2 OR)
- Haftung im Umfang der Kommanditsumme (Art. 608 Abs. 1 OR), mit Ausnahmen  
(Art. 605 f. OR)
- weder Recht noch Pflicht zur Geschäftsführung (Art. 600 Abs. 1 OR), jedoch  
Teilnahme an Gesellschaftsbeschlüssen bzw. Einspracherecht (Art. 598 Abs. 2 in  
Verbindung mit Art. 557 Abs. 2 und Art. 535 Abs. 3 OR; Art. 600 Abs. 2 OR) und Informationsrecht  
(Art. 600 Abs. 3 OR)
- keine Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht (vgl. Art. 605 OR)
- Gewinn- und Verlustbeteiligung nach richterlichem Ermessen, Verlust-  
beteiligung höchstens im Umfang der Kommanditeinlage (Art. 601 Abs. 1 und 2 OR)
- keine Auflösung der Gesellschaft bei Tod eines Kommanditärs  
(Art. 619 Abs. 2 Satz 2 OR)